

**Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Ev. Friedhof
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath**

vom 12.12.2016

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Ev. Friedhof der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath vom 20.10.2014 wird wie folgt geändert:

„1. § 9 Absatz 4 enthält folgenden Wortlaut:

Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Tot-, Fehlgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften - 25 Jahre Ruhezeit -,
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften - 25 Jahre Ruhezeit -,
- c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften - 25 Jahre Ruhezeit -,
- d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - 25 Jahre Ruhezeit -,
- e) Reihengrabstätten für Sargbestattungen in der Grabkammer im Rasengemeinschaftsfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - 15 Jahre Ruhezeit -,
- e) Doppelwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - 25 Jahre Ruhezeit -,
- f) Doppelkammer als Tiefenwahlgrab für Sargbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - 15 Jahre Ruhezeit -.“

2. § 11 Absatz 4 enthält folgenden Wortlaut:

„Die Ruhezeit für Grabkammerbestattungen beträgt 15 Jahre.“

3. §12 enthält folgenden Wortlaut:

„§ 12 Rechtsverhältnisse an Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beisetzungsfall einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

Die Größe der Grabstätte für eine Urne: Länge 0,80 m Breite 0,60 m

Die Größe der Grabstätte für eine Grabkammer: Länge 2,40 m Breite 1,10 m

(2) Ein Grab in einem Urnenrasenreihengrab darf nur mit einer Urne belegt werden. Eine Grabkammer darf nur mit einem Sarg belegt werden.

(3) Die Nutzung an einem Rasenreihengrab erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Anlage und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten, sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Einzelgrabkammern, die vor Inkrafttreten der Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 12.12.2016 vergeben wurden, und deren Unterhaltung nicht durch die Friedhofsträgerin erfolgt, gilt §13 Abs. 9 entsprechend.

3. In § 13 wird Absatz 12 angefügt:

(12) „Die Anlage und Unterhaltung der Doppelkammer-Rasenwahlgräber erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf die Grabstätte zwei einheitliche Grabplatten. Als Inschrift werden Vor- und Nachname, sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatten darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten besteht nicht. Grabschmuck darf nur auf der dafür auf der Grabstätte ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Sofern Grabschmuck an anderer als der besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung in diesen Grabstätten besteht nicht. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Doppelkammer-Tiefenwahlgrabstätten, die vor Inkrafttreten der Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 12.12.2016 vergeben wurden, und deren Unterhaltung nicht durch die Friedhofsträgerin erfolgt, gilt Absatz 9 entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wülfrath, den 12.12.2016

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Wülfrath

Siegel

(Unterschriften)